



Kantonsrat

Sitzung vom: 16. März 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 112

Nr. 112

Aktualisierung des Parlamentsrechtes; Entwürfe neue Geschäftsordnung des Kantonsrates sowie Änderungen des Kantonsratsgesetzes und weiterer Gesetze (B 129)

- Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz). 2. Beratung, Schlussabstimmung
- Geschäftsordnung des Kantonsrates. Schlussabstimmung
- Änderung des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz). 2. Beratung, Schlussabstimmung
- Beschluss über die Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Justizpersonen während der Amtsdauer. 2. Beratung, Schlussabstimmung

Im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) orientiert der Kommissionspräsident Daniel Gloor über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Genau wie aus der 1. Beratung im Rat zurückgekommen, lediglich formal-redaktionell angepasst und ohne irgendwelche materiellen Änderungen, habe die SPK der Botschaft B 129 beziehungsweise dem Kantonsratsgesetz, dem Organisationsgesetz und der Änderung beim Rücktritt von Justizpersonen während der Amtsdauer jeweils mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 krankheitsbedingten Abwesenheiten zugestimmt. Namens der SPK bitte er den Rat, der Vorlage zuzustimmen.

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz)

Titel und Ingress, Teil I §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 3, 10 Sachüberschrift und Absatz 1, 11 Absatz 1, Zwischentitel vor § 12, 12–14, 17, 20, 20a Absatz 3 (neu), 26 Unterabsatz a, 27 Absatz 3a, 27a Absatz 2, 27b Absatz 2, 28 Absatz 3 sowie § 29 Absätze 1 und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 29 Absatz 3 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Die Kommissionsmitglieder dürfen unter Wahrung des Amtsgeheimnisses (§ 28) ihre Fraktionen über die Kommissionsverhandlungen informieren. Nicht informieren dürfen sie über persönliche Äusserungen anderer Kommissionsmitglieder, die mit dem Beratungsgegenstand in keinem Zusammenhang stehen."

§ 29 Absatz 4 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Mitglieder der Fraktionen und andere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dürfen Dritten keine Informationen bekanntgeben, welche über die Angaben gemäss Absatz 2 hinausgehen."

§ 30 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 31 Absätze 1 und 2, 32, sowie der § 32a werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

Die §§ 32b, 32c sowie 32e werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 33 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die §§ 34 und 35 Absatz 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 36 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die §§ 37 Absatz 3 und 38 Absätze 2 und 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 40 *Sachüberschrift sowie Absatz 4 (neu), 41, sowie 42 Sachüberschrift und Absatz 1* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 43 Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Wird geheime Beratung beantragt, so haben die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Medienberichterstatte(r)innen und -berichterstatte(r) die Tribüne zu verlassen."

Die §§ 44 Absatz 3, 46 Absatz 2, 49a Absatz 1 *Einleitungssatz sowie Absätze 2 und 3, 50–52, 57, 63, 63a, 64 Absatz 1* sowie 65 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 66 Absatz 1 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 66 Absätze 2 und 3, 67 Absatz 3 (neu), 68 Absatz 2 (neu), 68a Absatz 2 (neu), 70 Absätze 2 sowie 3 (neu), 73–76 sowie 78 Absatz 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 78 Absatz 4 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die *Zwischentitel vor § 83 und nach 84 (neu), die §§ 84a (neu), 86 Absatz 2, 88, 89a (neu), Teil II sowie Teil III § 11* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 12 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 16 Absatz 1 sowie *Teil IV* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz), wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 100 zu 2 Stimmen zu.

Geschäftsordnung des Kantonsrates

Titel und Ingress und Teil I § 1 (neu) werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die bisherigen §§ 1–95 werden dadurch zu den §§ 2–96. Nachfolgend wurde die Nummerierung der Paragraphen bereits angepasst.

Die §§ 2-4 und *Teil II* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 5 (*bisheriger § 4*) lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"§ 5 *Verteilschlüssel*

¹ Die Geschäftsleitung legt vor Beginn einer Amtsdauer fest, wie die folgenden Ämter den Fraktionen zugeteilt werden:

- a. Kantonsratspräsidium,
- b. Stimmzählerinnen und -zähler und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- c. Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten.

² Sie legt weiter den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionsmitglieder an die Fraktionen fest."

Die §§ 6–11 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 12 (*bisheriger § 11*) Absatz 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Die Sitzungseinladungen und -unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern zehn Tage vor der Kommissionssitzung durch die Parlamentsdienste zugestellt oder zugänglich gemacht."

Die §§ 12 Absätze 2 und 3, 13 sowie 14 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 14 (bisheriger § 13) Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds kann die Kommission beschliessen, Anhörungen ausnahmsweise öffentlich abzuhalten."

Die §§ 15-18 und 19 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 19 (bisheriger § 18) Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Die Medienmitteilung darf nur über die Beratungsergebnisse und deren wesentliche Begründungen Auskunft geben. Der sinngemässe Inhalt ist von der Kommission zu genehmigen."

Die §§ 19 Absatz 3, 20 sowie 21 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 21 (bisheriger § 20) Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Die Mitgliedschaft in einer ständigen Kommission ist auf zwei, in der Aufsichts- und Kontrollkommission auf drei Amtsdauern beschränkt. Die Amtsdauer entspricht der Legislatur des Kantonsrates. Angefangene Legislaturen zählen als ganze."

Die §§ 21 Absatz 3, 22-30, Teil III §§ 31-41 sowie 42 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 42 (bisheriger § 41) Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Wenn das Geschäft durch eine Kommission vorberaten wurde, erhalten zuerst die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher und die Mitglieder der Kommission das Wort. Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher sowie die Mitglieder des Regierungsrates erhalten das Wort direkt vom Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsrates."

Die §§ 42 Absätze 3-5, 43 sowie 44 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 44 (bisheriger § 43) Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Fraktionssprecherinnen und -sprecher, Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter sowie die Mitglieder des Regierungsrates unterliegen keiner Redezeitbeschränkung."

Die §§ 45-60 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 61 (bisheriger § 60) Absatz 1a lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Blankolisten, in welche die Ratsmitglieder die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten selber eintragen, oder".

§ 61 Absätze 1b und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 61 (bisheriger § 60) Absatz 3 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"In den Kandidatenlisten können die Ratsmitglieder vorgedruckte Kandidatennamen streichen und selber Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen."

§ 62 Absätze 1 und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 62 (*bisheriger § 61*) Absatz 3 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Jedes Mitglied darf pro Wahlgang nur einen Wahlzettel abgeben."

Die §§ 63-70 sowie Teil IV § 71 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 72 (*bisheriger § 71*) Absatz 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Die redaktionelle Überprüfung durch die Redaktionskommission umfasst die sprachliche und gesetzestechnische Überprüfung und Bereinigung von Verfassungsänderungen und Gesetzen. Bei Bedarf überprüft die Redaktionskommission auch Dekrete, Kantonsratsbeschlüsse und Parlamentsverordnungen."

Die §§ 72 Absätze 2 und 3, 73 sowie 74 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 74 (*bisheriger § 73*) Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Freitagmorgen, 6 Uhr, vor der Session."

Die §§ 74 Absatz 3, 75-90, Teil V §§ 91-94 sowie Teil VI §§ 95 und 96 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Geschäftsordnung des Kantonsrates, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 105 zu 0 Stimmen zu.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz)

Titel und Ingress, Teil I §§ 7a (*neu; nach Zwischentitel 2*) und 73a (*neu*) sowie Teil II werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz), wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 106 zu 0 Stimmen zu.

Beschluss über die Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Justizpersonen während der Amtsdauer

Titel und Ingress, Teil I § 8 Absatz 4 (*neu*), Teil II § 157 Absatz 3, Teil III § 23 Absatz 2 und Teil IV werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Beschluss über die Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Justizpersonen während der Amtsdauer, wie er aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 109 zu 0 Stimmen zu.